Mindelheim, 20. Mai 2017

Vorschriften

zum Schutz von Kindern, Jugenden und Erwachsenen in gefährdeten Situationen
vor Missbrauch und sexualisierter Gewalt
sowie zur Beachtung von deren Rechten
für die Freizeithäuser der Maristen in Deutschland
(Berghütte in SILUM, FL und
Marzellinklause in Zwieslerwaldhaus)
als auch für alle Maßnahmen unter der Verantwortung der Maristen

Alle Gruppen, die mit Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen in gefährdeten Situationen die oben genannten Ferienhäuser belegen oder andere Maßnahmen durchführen, verpflichten sich, die folgenden Vorschriften zum Schutze der oben genannten Personengruppen zu beachten. Grundlage dieser Vorschriften sind die Dokumente zur Prävention und zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in gefährdeten Situationen, die von der Deutschen Bischofskonferenz (DBK), der Deutschen Ordensoberenkonferenz (DOK), die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN) und des Institutes der Maristenbrüder FMS Deutschland.

Folgende Regeln helfen die oben genannten Dokumente in die Praxis umzusetzen. Im Folgenden werden Kinder, Jugendliche und Erwachsene beider Geschlechter in gefährdeten Situationen als „Teilnehmer" bezeichnet.

A Pädagogische Grundsätze:

Als Maristen sind wir der Botschaft Jesu und dem Erbe Marzellin Champagnats verpflichtet. Für ihn stand das Wohl und der Schutz der Kinder im Vordergrund. Bildung und Erziehung waren letztlich nur das Mittel zum Erreichen dieser Ziele. Folgende Verhaltensregeln stellen das Wohl und den Schutz für die Teilnehmer sicher.

1. **Vertrauen und Respekt:** Wir fordern und fördern einen von Vertrauen und Respekt getragenen Umgang aller Teilnehmer. Sie sollten stets als eigenständige Personen geachtet und behandelt und ihre Bedürfnisse und eigene Rechte beachtet werden. Bei Entscheidungen, die sie betreffen, sollen die Teilnehmer entsprechend beteiligt werden.

2. **Verständnis:** Die Verantwortlichen sollen die Teilnehmer in ihrer jeweiligen Lebenssituation versuchen zu verstehen. Gerade in Situationen, in denen unterschiedliche Religionen, kulturelle Hintergründe, Alter und sowie körperliche als auch geistige Verfassung eine Rolle spielen, sollen Verantwortliche besonders Verständnis zeigen.

3. **Wertevermittlung:** Unser oberster Maßstab für den Umgang miteinander sind die christlichen Werte und maristischen Ideale. Diese sollten sich im vorgelebten Beispiel der Verantwortlichen widerspiegeln.

4. **Verbindlichkeit und Transparenz:** Regeln und Anweisungen sollten stets verbindlich und transparent ausgesprochen und umgesetzt werden. Jegliche Art von Manipulation ist untersagt.

5. **Professionalität und Kompetenz:** Wir erwarten von den verantwortlichen Leitern einer Maßnahme, dass sie mit hoher pädagogischer Kompetenz mit den Teilnehmern umgehen können.

6. **Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis:** Leiter und Begleitpersonen müssen ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis dem Vermieter der Freizeithäuser vorlegen oder sie sind von dem Träger, der hinter der Maßnahme steht, ausdrücklich für diese Maßnahme autorisiert. Diese Autorisierung muss bei Abschluss des Belegungsvertrags oder vor der Maßnahme vorgelegt werden.

7. **Nähe und Distanz:** Alle volljährigen Begleiter einer Gruppe sind verpflichtet, ein fachlich angemessenes Verhältnis gegenüber Kindern und Jugendlichen zu zeigen. Konkret bedeutet das, dass
    a) Teilnehmer und Erwachsene grundsätzlich getrennte Zimmer belegen, es sei denn, es handelt sich um Familienmitglieder.
    b) jede Gruppe von mindestens zwei Erwachsenen begleitet werden muss.
    c) falls die Gruppe geschlechtergemischt sein sollte, muss sie sowohl von mindestens einem weiblichen als auch einem männlichen Erwachsenen begleitet werden.
    d) während der Maßnahme gemeinsame textilfreie Aktionen jeglicher Art verboten sind.

8. **Ein offenes Ohr und Verlässlichkeit - Hinschauen und Ansprechen:** Für die Teilnehmer sind die Begleitpersonen bei Problemen, Sorgen und Konflikten die normalen Ansprechpartner. Sollte dies einem Teilnehmer als unmöglich erscheinen, muss ihm die Kontaktaufnahme zu den eigenen Erziehungsberechtigten, einer anderen Vertrauensperson oder dem/der Beauftragten für Kinderschutz ermöglicht werden.

9. **Jugendschutz:** Im Übrigen gilt für alle Teilnehmer das deutsche bzw. auch das jeweilige Jugendschutzgesetz (für Silum, das des Fürstentum Liechtensteins). Dieses ist in der Infomappe zusammen mit der Hausordnung einsehbar, die sowohl in Silum als auch in der MZK aufliegt.

B Präventiver Verhaltenskodex:

Grundsätze für das Verhalten bei Maßnahmen und beim Aufenthalt in den Ferienhäusern:

Verbotene Verhaltensweisen:

1. Konsum bzw. Besitz von illegalen Drogen
2. Missbrauch von Alkohol, sowohl von Leitern als auch von Teilnehmern
3. Sexistische Ausdrücke
4. Mit Teilnehmern in einer Weise reden, die diese als grob, bedrohlich, einschüchternd, beschämend, abfällig, erniedrigend oder demütigend empfinden könnten.
5. Gespräche mit Teilnehmern über sexuelle Aktivitäten, es sei denn es handelt sich um berufsbezogene Erfordernisse und wenn eine Person für diese Art von Gesprächen ausgebildet ist
6. Das Sich-einlassen in Gespräche mit Teilnehmern mit sexuellem Hintergrund, es sei denn,
   dass diese Gespräche Teil der offiziellen Maßnahme sind oder
   dass diese Gespräche in einem pädagogischen Kontext geführt werden
7. Sich nackt zeigen in der Gegenwart von Teilnehmern
8. Besitz von sexuell ausgerichteten oder moralisch bedenklichen Medien (Magazine, Videos, Kleidung, Fotos, Internet..)
9. Mit Teilnehmern im gleichen Bett, Schlafsack oder kleinem Zelt schlafen
10. Sexuelle Beziehungen mit Teilnehmern aufnehmen. Dabei ist sexueller Kontakt auf folgende Weise definiert: vaginaler Verkehr, analer Verkehr, oraler Verkehr, Berührung der erogenen Zonen(einschließlich Oberschenkel, aber nicht beschränkt auf diese, Genitalien, Gesäßbacken, Schamgegend oder Brust).

Ereignisse im Umfeld

1. Es ist verboten, minderjährige Teilnehmer zu transportieren ohne eine schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. (Bei erwachsenen Teilnehmer genügt die Information der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten.)
2. Es ist verboten, mit Teilnehmern unnötigen oder unangemessenen physischen Kontakt im Fahrzeug zu haben.
3. Teilnehmer müssen auf direktem Weg zum Ziel transportiert werden.
4. Es ist verboten, dass ein Teilnehmer die Nacht im Haus der Brüder oder einer angestellten Person im Laienstand verbringt. Anfragen um Ausnahmen sollen an den Provinzial gerichtet werden, und zwar zwei Wochen vorher.
5. Dusch- und Umkleideräume müssen so angelegt und deren Nutzung organisiert sein, dass Erwachsenen und Teilnehmer stets getrennt diese benützen können und somit übergriffiges Verhalten verhindert wird.

Physische Kontakte

1. Für Erwachsene im Dienst der Jugend ist es verboten, körperliche Strafen jeglicher Art zu benutzen. Dieses Verbot schließt ein: Prügeln, Klapse austeilen, Zwicken, Ohrfeigen geben und jede andere Art von physischer Gewaltausübung.

2. Angemessene Zuwendung von Seiten der Erwachsenen im Dienst der Kinder- und Jugenderziehung bildet einen positiven Aspekt des Lebens in der Kirche und im Dienst an der Jugend.

Die folgenden Arten von Zuwendung werden als angemessene Beispiele für den Umgang mit den Teilnehmern betrachtet:

- Umarmung
- Klapse auf Schultern oder auf den Rücken
- Hände schütteln
- „High fives"
- verbales Lob
- Hände, Gesicht, Schultern und Arme von Teilnehmern berühren
- Arme um die Schultern legen
- Kleine Kinder beim Gehen an der Hand halten
- An der Seite von kleinen Kindern sitzen
- Sich hinknien, um kleine Kinder zu umarmen
- Hände halten während des Gebets
- Kleine Klapse auf den Kopf, wenn dies in der Gesellschaft üblich ist (z. B. sollte dies in asiatischen Gebieten vermieden werden)

3. Einige Arten des physischen Ausdrucks der Zuneigung wurden von Erwachsenen für unangemessene Kontakte benutzt. Um die sicherste Umgebung für Teilnehmer zu garantieren, dürfen die folgenden Beispiele von Erwachsenen im Dienst nicht benutzt werden:
   - Unangemessene und lange Umarmungen
   - Küssen
   - Kinder über vier Jahren auf dem Schoß halten
   - Gesäßbacken, Genital- und Brustbereich berühren
   - Zuneigung zeigen in isolierten Räumen, wie Schlafzimmer, Toiletten, ...
   - Mit einem Teilnehmer im Bett liegen
   - Die Knie oder Beine von Teilnehmern berühren
   - Ringen und Balgen mit Teilnehmern
   - Huckepack mit Teilnehmern
   - Jede Art von Massage von Erwachsenen zu Teilnehmern und umgekehrt
   - Jede Art von ungewollter bzw. aufgedrängter Zuneigung
   - Komplimente in Bezug auf körperliche Entwicklung und Aussehen

Diese Richtlinien sind im Auftrag des Provinzials und seines Rates erstellt und vom Beauftragten des Provinzials für Deutschland, F. Michael Schmalzl, genehmigt worden. Ansprechpartnerin bei den Maristen/Deutschland für den Schutz von Kindern und Jugendlichen ist die Beauftragte Frau Nancy Camilléri. Sie ist unter der Telefonnummer 08261 1737 zu erreichen. Im Ausland gilt als Kontaktperson der/die Beauftragte der jeweiligen Maristenprovinz bzw. des jeweiligen Landes.

Für ..... (Einsatzland) ..... (Name)

..... (Kontaktdaten)

.....

Mindelheim, den 20. Mai 2014

Institut der Maristenbrüder FMS Deutschland Körp. d. öffentl. Rechts 84005 Ehrth

F. Michael Schmalzl, Beauftragter des Provinzials